

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Interpellation von Rosmarie Brunner, SVP: Schwimmunterricht für muslimische Mitbürger/innen**

Autor/in: [Rosmarie Brunner](#), SVP

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 10. Dezember 2008

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Das Bundesgericht hat seine Rechtssprechungspraxis geändert: Schulbehörden dürfen eine Dispens vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen verweigern. Damit weisen die Bundesrichter die Beschwerde eines muslimischen Elternpaares ab, welches ihre beiden Söhne vom gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht befreien wollten. (Öffentliche Beratung vom 24.10.2008 im Verfahren 2C-149/2008). Dieses Urteil hat wohl gesamtschweizerisch Ausstrahlungskraft.

Das Bundesgericht begründete die Abweichung seiner bisherigen Praxis mit den veränderten sozialen Bedingungen. Den Integrationsanliegen sei laut Gericht in den letzten Jahren immer grösseres Gewicht beigemessen worden. Glaubensansichten würden grundsätzlich nicht von den bürgerlichen Pflichten entbinden. Ausserdem sei Schwimmen eine wichtige Fähigkeit. Die muslimische Regel, welche vorschreibt, keine leicht bekleideten Körper anzuschauen, wurde von den Richtern dagegen weniger stark gewichtet. Heute seien solche Blicke in der Badeanstalt oder in den Medien sowieso kaum vermeidbar.

Aufgrund dieses Entscheids des Bundesgerichts bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den neuen Bundesgerichtsentscheid?
2. Gibt es im Kanton Baselland Dispensationen von Schwimmunterricht oder von anderen Schulen-Anlässen (Lager etc.) aus religiösen Gründen?
 - a) Falls ja, wie viele Schülerinnen und Schüler wurden im 2006, 2007 und im laufenden Jahr von solchen Anlässen dispensiert?
 - b) Falls ja, welche Nationalitäten hatten diese Schülerinnen und Schüler (unter Angabe der jeweiligen Glaubensrichtung)?
 - c) falls ja, mit welchen Gründen waren die Dispensationsgesuche begründet und welchen Argumenten haben die zuständigen Behörden entsprochen?
 - d) Falls nein, wurden solche Dispensationsgesuche bei einem Negativentscheid der Behörden von Erziehungsberechtigten an weitere Instanzen gezogen?
 - e) Wurden bei einem allfälligen Weiterzug der Negativentscheid einer zuständigen kantonalen Behörde durch höhere Instanzen korrigiert?
3. Ist der Regierungsrat bereit, aufgrund des neuen Bundesgerichtsurteils, weiterhin Schüler aus religiösen Gründen von solchen Anlässen zu dispensieren? Falls ja, mit welcher Begründung hinsichtlich den Aspekten der Integration resp. Der Gleichstellung der Geschlechter?
4. Entstehen oder entstanden dem Kanton Mehrkosten aufgrund von Schuldissenens aus religiösen Grünenden (bspw. Durch Unterbringung in anderen Schulklassen bei Lagerdispensationen, o.ä.)?

Ich bitte den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung.